

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

I. Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland. — *Traités de la Suisse avec l'étranger.*

Auslieferungsvertrag mit Deutschland. — *Traité d'extradition avec l'Allemagne.*

88. Urteil vom 15. November 1900 in Sachen Dreger.

Stellung des Bundesgerichtes bei Auslieferungsbegehren fremder Staaten. — Art. 5 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages. Verjährung.

A. Mit Note vom 30. August 1900 hat die kaiserlich-deutsche Gesandtschaft in Bern beim schweizerischen Bundesrat das Gesuch um Auslieferung des in Muralto bei Locarno, Kanton Tessin, sich befindenden Hans Dreger, Premierlieutenant a. D., aus Potsdam, gestellt, gestützt auf ein Urteil des kgl. Landgerichtes II zu Berlin, vom 22. Dezember 1894, durch welches Dreger wegen Betruges in ideellem Zusammentreffen mit Unterschlagung zu einem Jahre Gefängnis verurteilt worden ist.

B. Der Requirierte — der verhaftet, dann aber wegen inzwischen eingetretener Geistesstörung provisorisch wieder freigelassen worden war — widersezt sich der Auslieferung, indem er geltend macht: Die Strafe sei sowohl nach den Gesetzen des requirierenden, wie nach denjenigen des requirierten Staates verjährt; so-

dann, er sei unschuldig verurteilt worden; endlich, die Strafe dürfe wegen Geisteskrankheit des Requirierten nicht vollstreckt werden.

C. Die schweizerische Bundesanwaltschaft gelangt in ihrem Gutachten zu dem Schlusse, die nachgesuchte Auslieferung sei zu bewilligen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Borerst ist zu bemerken, daß sich das Bundesgericht, nach seiner feststehenden Praxis in Auslieferungssachen, mit der Frage der Schuld des Requirierten in keiner Weise zu befassen hat; die darauf bezüglichen Ausführungen des Requirierten sind daher nicht zu berücksichtigen.

2. Sodann unterliegt auch die weitere Frage, ob die Strafe wegen des körperlichen und geistigen Zustandes des Requirierten nicht vollstreckt werden dürfte, nicht der Überprüfung des Bundesgerichtes; dieses hat vielmehr die Auslieferung ohne Rücksicht hierauf zu bewilligen, sofern ihr nicht im Auslieferungsvertrage festgesetzte Hindernisse entgegenstehen, und Sache der Vollstreckungsbehörden ist es alsdann, zu entscheiden, ob die Strafe wegen der erwähnten Gründe nicht zu vollziehen sei.

3. Zu prüfen ist daher nur noch die weitere Einwendung des Requirierten, die Strafe sei verjährt. In dieser Beziehung kann der Ansicht der Bundesanwaltschaft, die Verjährung dürfe weder nach dem Gesetz des requirierten, noch nach demjenigen des requirierenden Staates eingetreten sein, nicht beigestimmt werden. Das Gegenteil, nämlich, daß es nur darauf ankommt, ob die Verjährung nach dem Gesetze des ersuchten Staates eingetreten sei, geht aus Art. 5 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages klar hervor, und es geht gewiß nicht an, diese unzweideutige Vertragsbestimmung mit Rücksicht auf das Auslieferungsgesetz vom 22. Januar 1892 nun anders auszulegen. (Vgl. übrigens auch Entsch. des Bundesgerichtes vom 8. September 1892 in Sachen Grüter, Aml. Samml., Bd. XVIII, S. 497 f. Erw. 2.) Dagegen ist richtig, daß nach dem erwähnten Vertrage das Gesetz des Aufenthaltsortes, nicht dasjenige des ordentlichen Wohnortes des Requirierten, für jene Frage maßgebend ist. Aufenthaltsort ist nun vorliegend Muralto bei Locarno,

und die Frage der Verjährung ist daher nach tessinischem Gesetz zu prüfen. Hiernach ergibt sich aber, daß die erkannte Strafe nicht verjährt ist, da die Verjährungsfrist zehn Jahre beträgt.

4. Da die vom Requirierten geltend gemachten Einspruchsgründe nicht stichhaltig sind und auch sonstige Gründe der Auslieferung nicht entgegenstehen, ist diese zu bewilligen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die nachgesuchte Auslieferung des H. Dreger aus Potsdam wird bewilligt.

II. Internationale Konventionen.

Conventions internationales.

Über Civilprozessrecht.

En matière de procédure civile.

89. Urteil vom 3. Oktober 1900 in Sachen
Herz gegen Baselstadt.

Durch Art. 11 der internationalen Uebereinkunft über Civilprozessrecht ist nur die sog. Ausländerkaution abgeschafft, nicht dagegen die aus andern Gründen und auch Inländern gegenüber geforderte Prozesskaution.

A. Der in Metz wohnhafte Kaufmann Adolf Herz reichte am 3. September 1900 durch Rechtsanwalt Dr. E. in Bern beim Civilgericht Baselstadt Klage ein gegen die Konkursverwaltung der Konkursmasse Edgar von Smirnofff-La Roche gegen La Roche-Kingwalb, gegen Levaillant & Cie. und gegen Frau Julie von Smirnofff-La Roche. In der Klage war bemerkt, der Kläger sei

auf Grund des Art. 11 der internationalen Uebereinkunft über Civilprozessrecht vom 25. Juni 1899 von der Kautionspflicht befreit. Nichtsdestoweniger lud die Civilgerichtschreiberei Basel durch Zuschrift vom 6. September 1900 den Anwalt des Herz ein, gemäß Verfügung des Civilgerichtspräsidenten, für die ordentlichen Gerichtskosten einen Vorschuß von 200 Fr. zu hinterlegen. Diese Verfügung ist durch Zuschrift des Präsidiums des Civilgerichtes, I. Abteilung, vom 11. gl. Mts. an Dr. E., entgegen der Bestreitung des letztern ausdrücklich bestätigt worden. Der Civilgerichtspräsident führt hier aus: Der Sinn des Art. 11 des citierten Uebereinkommens sei der, die Ausländer den Landeskindern gleichzustellen, nicht aber, sie besser als diese zu stellen. § 44 Abs. 1 der Basler C.-P.-O., wonach jeder Kläger, auch der einheimische, in Basel domizilierte, den mutmaßlichen Betrag für alle durch die Klage veranlaßten erstinstanzlichen Gerichtskosten sofort zu erlegen habe, sei daher durch jene Uebereinkunft nicht aufgehoben; aufgehoben sei nur § 44 Abs. 2 eod., welcher vom Ausländer überdies die Stellung einer Kaution für die erstinstanzlichen Kosten der Gegenpartei verlange. Eine solche Kaution sei aber von Herz bzw. von Dr. E. nie verlangt worden.

B. Nunmehr ergreift Dr. E. namens des Ad. Herz gegen die Verfügung des Civilgerichtspräsidenten betreffend Kautionleistung den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit dem Antrage auf Aufhebung dieser Verfügung. Die Begründung geht dahin, durch die angefochtene Verfügung werde Art. 11 der oben citierten Uebereinkunft verletzt: § 44 Abs. 1 der Basler C.-P.-O. bestimme nur, Kaution sei nur „auf Begehren“ zu stellen; dieses Begehren dürfe nach der internationalen Uebereinkunft einem Ausländer gegenüber nicht mehr gestellt werden, sofern es auch nur einem Bürger des Kantons Baselstadt gegenüber nicht gestellt werde. Es sei nun aber Thatfache, daß fast alle von Basler Anwälten vertretenen deutschen Kläger von Kautionen befreit seien.

C. Der Präsident des Civilgerichtes I. Abteilung des Kantons Baselstadt verweist in seiner Vernehmlassung auf die Begründung seiner Verfügung in der Zuschrift an den Anwalt des Rekurrenten vom 11. September 1900 und fügt bei: Der in § 44 Abs. 1 Basler C.-P.-O. enthaltene Ausdruck „Auf Begehren“ bedeute nicht, wie der Rekurrent anzunehmen scheine, auf Begehren der Gegen-